

## Anpassung der Besuchsregeln

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten, Angehörige und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die ab sofort gültigen Regelungen zu Besuchen in unseren Wohnhäusern gemäß der Allgemeinverfügungen des Main-Taunus-Kreises vom 22.12.2020 und 13.01.2021 sowie der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung der am 23. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen. Die im Folgenden genannten Regelungen gelten vorerst bis zum 14.02.2021.

- **Besuchskontakte:** Jeder Bewohner/jede Bewohnerin darf täglich Besuche von bis zu zwei Personen empfangen. Besuchskontakte sind auf eine Stunde je Besuch beschränkt.
- **Rückkehr:** Bewohner/-innen dürfen das Wohnhaus jederzeit verlassen. Bei der Rückkehr von Bewohner/-innen müssen in der Regel keine Quarantänemaßnahmen erfolgen.
- **Hygiene- und Abstandsregelungen außerhalb:** Außerhalb des Wohnhauses unterliegen Bewohner/-innen, Angehörige und Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen, die für alle Bürger/-innen gültig sind.
- **Besuchsverbote bestehen für folgende Personen:**
  - wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  - solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- **Besuche von folgenden Personen sind immer zu ermöglichen:**
  - von Seelsorger/-innen,
  - von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
  - von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
  - von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen

Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern, im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie

- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen (*Quelle:*

**Die Regelungen werden von der Geschäftsführung der Lebenshilfe regelmäßig überprüft**

und anhand des lokalen Infektionsgeschehens an den verschiedenen Standorten der Wohnhäuser bewertet und ggf. angepasst. Bei allen Maßnahmen erfolgt eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner/-innen und den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Die jeweiligen Vertretungen der Bewohner/-innen werden über die Regelungen informiert und in die Fortschreibung und Umsetzung des Schutzkonzepts einbezogen.

**Informationen zur Bereitstellung einer Isolierstation im Haus Walburga:**

Falls es dazu kommen sollte, dass (erneut) ein oder mehrere Bewohner/-innen wegen einer Infektion mit Covid-19 isoliert werden müssen und dies im jeweiligen Wohnangebot nicht möglich oder sinnvoll ist, haben wir zum Schutz der nicht infizierten Menschen seit 15. April 2020 in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Main-Taunus Kreises folgende Möglichkeit geschaffen: In der unteren Etage im Haus Walburga haben Kolleg/-innen ihre Büros freigeräumt, sodass mit Hilfe von angemieteten Pflegebetten eine Isolierzone für ein bis fünf Menschen eingerichtet werden kann. Ein Vorrat an Schutzausrüstung ist dort vorhanden, mit dem Rettungsdienst ist der infektionssensible Transport abgesprochen und intern ist geklärt, welche Kolleg/-innen Dienste übernehmen könnten. Die Isolierzone kann über einen Eingang im Garten bedient werden, d.h. der reguläre Eingang und das Treppenhaus des Haus Walburga müssen nicht genutzt werden. Die den bisherigen Ausbruchsgeschehen Enden 2020 konnten alles immer direkt in den jeweiligen Häusern geregelt werden und die Isolierstation musste nicht zum Einsatz kommen.

**Bitte beachten Sie die beiden folgenden Seiten:**

- Regeln für Besuche in den Wohnhäusern der Lebenshilfe Main-Taunus
- Besuchsbestätigung\_2021-01-25“ (Änderungen zu vorherigen Versionen sind gelb markiert.)

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Mitwirken und Ihr Verständnis.

Viele Grüße



Annette Flegel  
Pädagogische Leiterin



Ulrich Mann  
Geschäftsführer

## Regeln für Besuche in den Wohnhäusern der Lebenshilfe Main-Taunus - gültig ab 29.01.2021

Grundlage für die Regeln sind die Allgemeinverfügungen des Main-Taunus-Kreises vom 22.12.2020 und 13.01.2021 sowie die die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung der am 23. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen.

**Jeder Bewohner/jede Bewohnerin darf täglich Besuche von bis zu zwei Personen empfangen. Besuchskontakte sind auf eine Stunde je Besuch beschränkt.**

### Vor dem Besuch:

#### Frühzeitig anmelden, Besuch planen

Die Besucherin/der Besucher meldet sich frühzeitig telefonisch oder per E-Mail an. Die Mitarbeiter/-innen koordinieren die Besuche, damit nicht zu viele Menschen gleichzeitig im Haus sind.

### Während des Besuchs:

- **Bei Ankunft klingeln**

Die Besucherin/der Besucher klingelt an der Haustür und wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter empfangen.

- **Negatives Testergebnis vorweisen**

Besucher/-innen müssen entweder eine negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen oder vor Ort einen Schnelltest (PoC-Antigentest) durchführen lassen.

- **Mehrlagigen Mund-Nasen-Schutz aufsetzen**

Besucher/-innen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen, sodass Mund und Nase bedeckt sind. Das Wohnhaus stellt diese ggf. bei Ankunft zur Verfügung. Der Bewohner/die Bewohnerin trägt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, sofern dies möglich ist.

- **Hände desinfizieren**

Die Besucherin/der Besucher desinfiziert sich die Hände mit dem angebotenen Desinfektionsmittel.

- **Auf direktem Weg zum Zimmer gehen**

Die Besucherin/der Besucher geht auf direktem Weg zum Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin, zum Außengelände oder zum Besuchsraum.

- **Mindestabstand von 1,5 m immer einhalten**

#### Regel für körperliche Berührungen

Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besucher/-innen sowie Bewohner/-innen eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine FFP2-, KN95- oder N95-Maske zu tragen, besteht weiterhin.

- **Besuchsbestätigung mit Kontaktdaten ausfüllen**  
Die Besucherin/der Besucher unterschreibt, dass er/sie in die nötigen Schutzmaßnahmen eingewiesen wurde (Formblatt „Besuchsbestätigung\_29.09.2020“)
- **Die Besucherin/der Besucher verlässt das Haus auf direktem Weg.**

### Nach dem Besuch:

- **Desinfizieren:** Mitarbeiter/-innen desinfizieren alle Kontaktflächen
- **Lüften:** Das Zimmer wird von Mitarbeiter/-innen mind. 10 Minuten gelüftet.
- **Besuchsbestätigung verwalten:** Ausgefüllte „Besuchsbestätigung\_29.09.2020“ uneinsichtig für Dritte abheften und nach Ablauf von vier Wochen vernichten.

### Kontaktdaten für die Anmeldung:

<b>Wohnhaus:</b>	<b>Telefonnummer:</b>	<b>E-Mail-Adresse:</b>
Villa Luce	0 61 96 - 44 66 0	<a href="mailto:villaluce@lhmtk.de">villaluce@lhmtk.de</a>
Haus Trappen	0 61 96 - 77 46 9 0	<a href="mailto:lh.haustrappen@lhmtk.de">lh.haustrappen@lhmtk.de</a>
Wohnhaus Flörsheim	0 61 45 - 89 95	<a href="mailto:wh-floersheim@lhmtk.de">wh-floersheim@lhmtk.de</a>
Haus Flesch	0 61 45 - 97 01 92	<a href="mailto:team.hausflesch@lhmtk.de">team.hausflesch@lhmtk.de</a>
Haus Walburga Gr. A/B	0 61 95 - 60 08 361	<a href="mailto:kalb.hauswalburga@lhmtk.de">kalb.hauswalburga@lhmtk.de</a>
Haus Walburga Gr. C/D	0 61 95 - 60 08 362	<a href="mailto:gussmann.hauswalburga@lhmtk.de">gussmann.hauswalburga@lhmtk.de</a>

Sehr geehrte Angehörige, Betreuende und Besuchende unserer Einrichtung,

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie sich an folgende Verhaltensregeln in unseren Wohnhäusern halten:

- Sie tragen im Wohnhaus immer einen MundNasenSchutz (FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen, sodass Mund und Nase bedeckt sind
- Sie halten 1,50 m Abstand zu anderen Personen.
- Sie kommen den Weisungen des Personals bezüglich der angeordneten Hygieneregeln (z.B. Desinfektion, Tragen von MundNasenSchutz) nach.
- Sie sind frei von folgenden Symptomen: Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks oder Geruchssinns.
- Sie hatten in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person.
- Sie weisen ein aktuelles negatives Testergebnis vor (nicht älter als 48 Stunden) oder Sie lassen von Mitarbeiter/-innen der Lebenshilfe einen Schnelltest (PoC-Antigentest) durchführen.

**Angaben des / der Besuchenden:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Datum des Besuchs: \_\_\_\_\_ Besuchszeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Name der Bewohnerin / des Bewohners: \_\_\_\_\_

**Persönliche Erklärung der besuchenden Person**

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die Verhaltensregeln informiert und beraten wurde und ich mich an die Regeln halten werde. Mir ist bekannt, dass die Einrichtung keine Garantie dafür abgeben kann, dass sich in der Einrichtung nur Personen aufhalten, die nicht von einer Covid-19-Infektion betroffen sind. Auch ist mir bewusst, dass durch meinen Besuch die Covid-19-Infektionsgefahr für die Personen in der Einrichtung und mich steigen kann. Mir ist ferner bekannt, dass die auf diesem Bogen erhobenen Daten gesammelt und gegebenenfalls genutzt werden. Rechtliche Grundlagen sind das Infektionsschutzgesetz und die Hessische Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Die Daten werden, uneinsichtig für Dritte, für die Dauer eines Monats ab dem Besuch von der Lebenshilfe aufbewahrt und für die zuständigen Behörden vorgehalten. Nach Ablauf der Frist werden sie vernichtet.

Unterschrift: \_\_\_\_\_